



Stadt Bad Salzuflen:

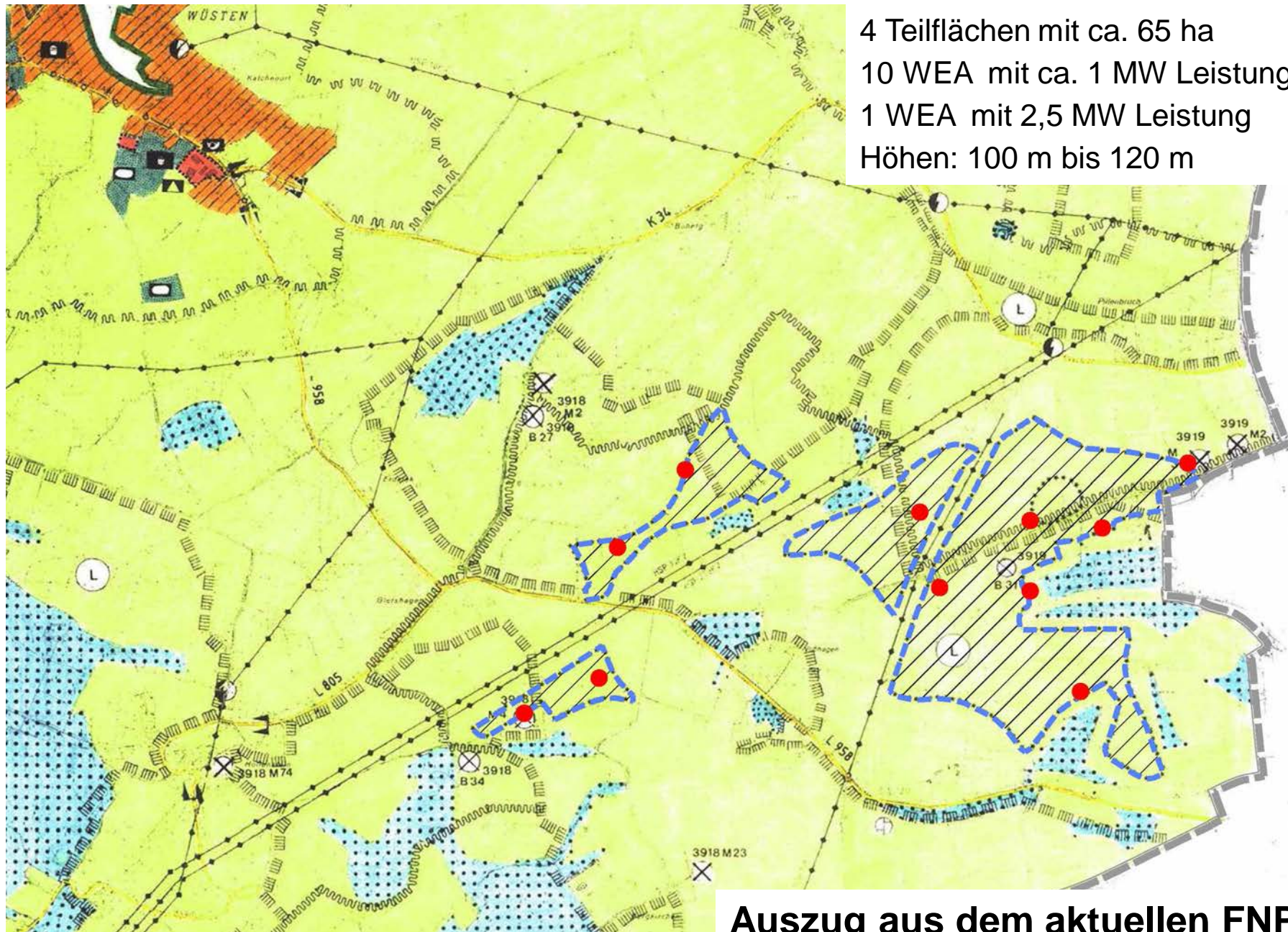
129. Änderung des Flächennutzungsplans „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im gesamten Stadtgebiet“

Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss, 02. April 2014



Planungsbüro Tischmann Schrooten
Büro für Stadtplanung und Kommunalberatung
Rheda-Wiedenbrück





Auszug aus dem aktuellen FNP

Gründe für die vorliegende Änderung des FNP:

Klimaschutz als übergeordnetes Ziel des Bundes und der Länder

Ziel NRW: Steigerung des Anteil der Energieerzeugung aus Windenergie von gegenwärtig 4 % auf mindestens 15 % bis zum Jahr 2020

=> **Bestehendes Potenzial (ca. 0,6 % des Stadtgebiets) nahezu ausgeschöpft!**



Leitbild für die zukunftsfähige Entwicklung der Stadt Bad Salzuflen bis 2015:

- Förderung von ressourcenschonendem Bauen;
- Senkung des Energieverbrauchs in öffentlichen Einrichtungen, privaten Haushalten und Unternehmen;
- Förderung regenerativer Energien.

Planungsrechtliche Ausgangslage

Grundsätzliche Privilegierung von Windenergieanlagen (WEA) im Außenbereich



Planungsrechtliche Ausgangslage

Grundsätzliche Privilegierung von Windenergieanlagen (WEA) im Außenbereich

„**Planvorbehalt**“ der Kommunen gemäß § 35(3) S. 3 BauGB

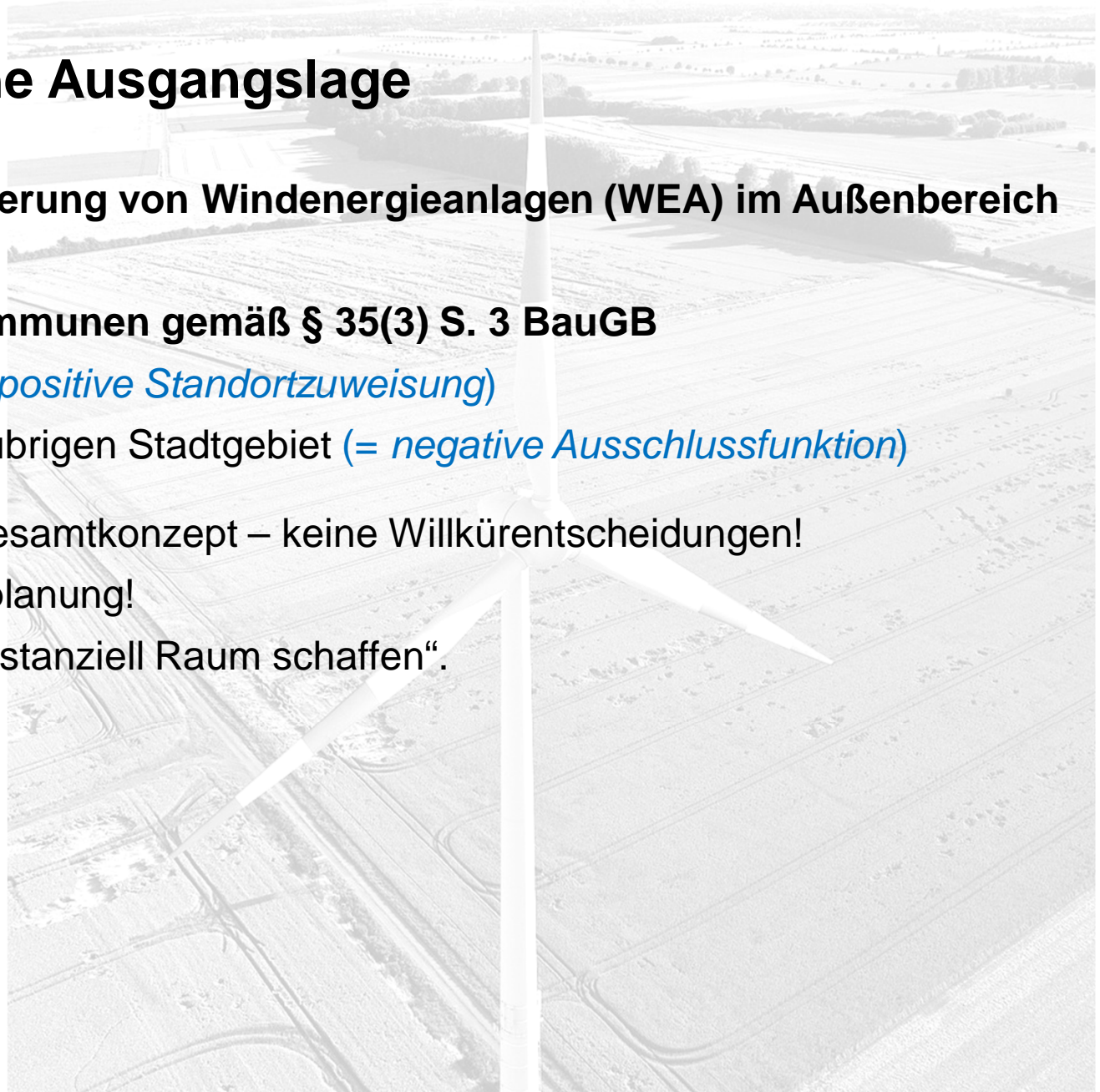
Konzentrationsflächen (= *positive Standortzuweisung*)

Ausschluss von WEA im übrigen Stadtgebiet (= *negative Ausschlussfunktion*)

=> Fachlich fundiertes Gesamtkonzept – keine Willkürentscheidungen!

=> Keine Verhinderungsplanung!

=> Der Windenergie „substanziell Raum schaffen“.



Planungsrechtliche Ausgangslage

Grundsätzliche Privilegierung von Windenergieanlagen (WEA) im Außenbereich

„Planvorbehalt“ der Kommunen gemäß § 35(3) S. 3 BauGB

Konzentrationsflächen (= *positive Standortzuweisung*)

Ausschluss von WEA im übrigen Stadtgebiet (= *negative Ausschlussfunktion*)

=> Fachlich fundiertes Gesamtkonzept – keine Willkürentscheidungen!

=> Keine Verhinderungsplanung!

=> Der Windenergie „substanziell Raum schaffen“.

=> Mit Darstellung *Windkonzentrationszonen* wird **nicht** „Baurecht neu gegeben“, sondern vorrangig **„Baurecht an anderer Stelle genommen“**.

Vorgabe: ...*der Windenergie substantziell Raum schaffen!*(?)

OVG NRW

Kein allgemein verbindliches Modell, jedenfalls nicht nur Größenangaben bzw. nur Verhältnis Konzentrationszonen zu Potenzialflächen.

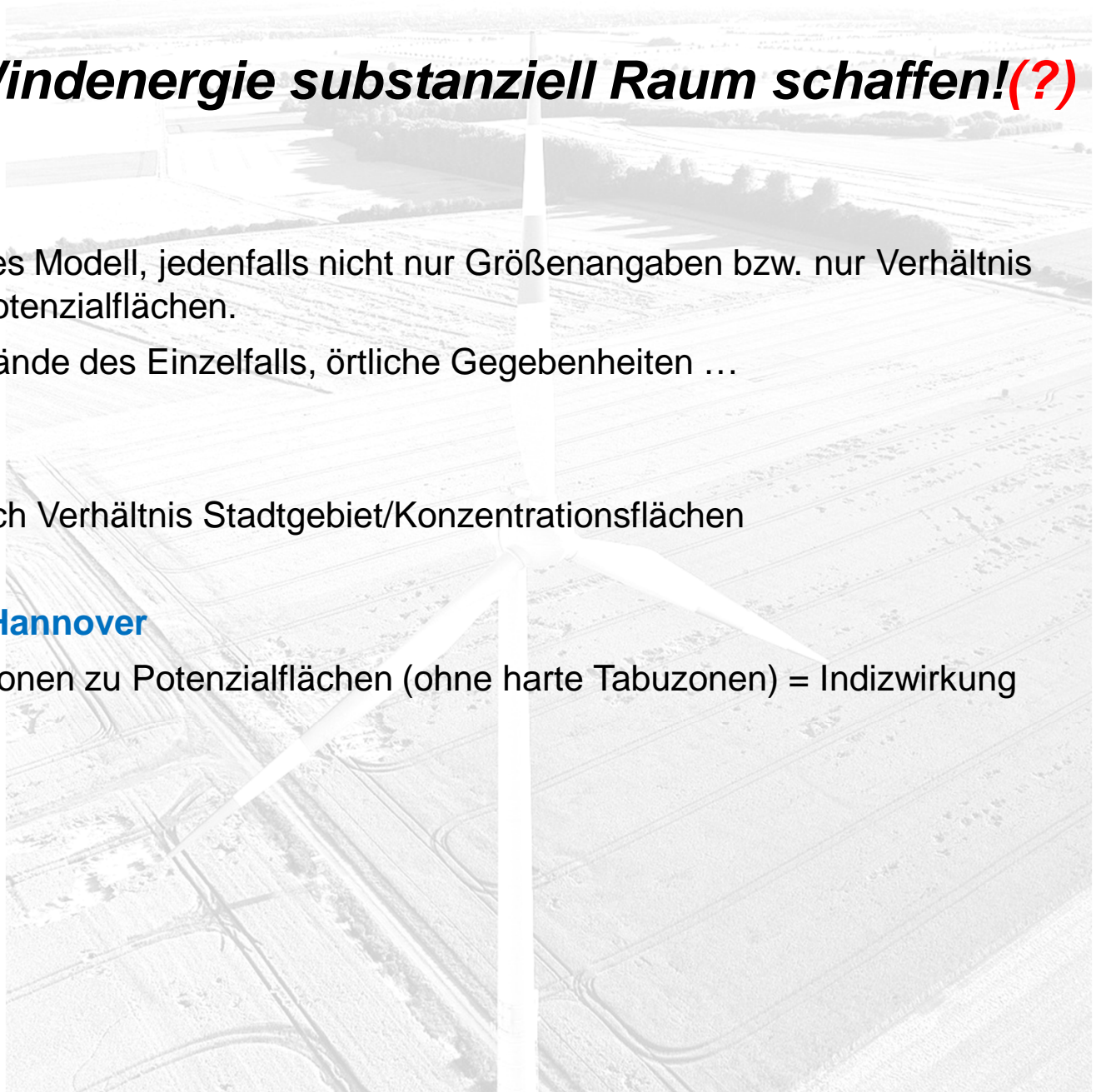
Gesamtbetrachtung: Umstände des Einzelfalls, örtliche Gegebenheiten ...

VGH Kassel

3. Senat: Größenvergleich Verhältnis Stadtgebiet/Konzentrationsflächen

VGH Mannheim und VG Hannover

Verhältnis Konzentrationszonen zu Potenzialflächen (ohne harte Tabuzonen) = Indizwirkung



Vorgabe: ...*der Windenergie substanziiell Raum schaffen!*(?)

OVG NRW

Kein allgemein verbindliches Modell, jedenfalls nicht nur Größenangaben bzw. nur Verhältnis Konzentrationszonen zu Potenzialflächen.

Gesamtbetrachtung: Umstände des Einzelfalls, örtliche Gegebenheiten ...

VGH Kassel

3. Senat: Größenvergleich Verhältnis Stadtgebiet/Konzentrationsflächen

VGH Mannheim und VG Hannover

Verhältnis Konzentrationszonen zu Potenzialflächen (ohne harte Tabuzonen) = Indizwirkung

Entwurf zum Landesentwicklungsplan NRW:

„Die Landesregierung erwartet, dass sich die Regionen und Kommunen bei Setzung eines Mindestziels nicht mit der Erfüllung des Minimums begnügen, sondern vielfach **darüber hinausgehendes Engagement zeigen** und damit eine **Flächenkulisse von insgesamt ca. 2 %** für die Windenergienutzung eröffnet wird.“

Aktuelle Rechtsprechung in NRW

OVG Münster, Urteil vom 01.07.2013 zum FNP der Stadt Büren (2 D 46/12.NE)

- „Harte“ Tabuzonen – **Kriterienkatalog eng gefasst** (*i.W. Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, Einzelstandorte, Infrastruktur, Wald, Naturschutzgebiete, Gesetzlich geschützte Biotope, Naturdenkmale*)
- „Weiche“ Tabuzonen - klare Abgrenzung und Abwägung!
 - Vorsorgeabstände möglich, aber Vorsicht bei pauschalen Abständen
 - Allgemeine Mindestabstände (z.B. 300 m) werden in Frage gestellt
 - „In Befreiungslage hinein planen“ (LSG, WSG, ÜSG, FFH-Gebiete ...)

Aktuelle Rechtsprechung in NRW

OVG Münster, Urteil vom 01.07.2013 zum FNP der Stadt Büren (2 D 46/12.NE)

- „Harte“ Tabuzonen – Kriterienkatalog eng gefasst (*i.W. Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, Einzelstandorte, Infrastruktur, Wald, Naturschutzgebiete, Gesetzlich geschützte Biotope, Naturdenkmale*)

- „Weiche“ Tabuzonen - klare Abgrenzung und Abwägung!
 - Vorsorgeabstände möglich, aber Vorsicht bei pauschalen Abständen
 - Allgemeine Mindestabstände (z.B. 300 m) werden in Frage gestellt
 - „In Befreiungslage hinein planen“ (LSG, WSG, ÜSG, FFH-Gebiete ...)

 - Artenschutz
 - Immissionsschutz (Schall, Schattenwurf etc.)
 - Optisch bedrängende Wirkung

Weitgehende Verlagerung in
das Genehmigungsverfahren

=> Ergebnis: Deutlich größere Flächenkulisse für die Windenergienutzung!

Abstand zu Siedlungsflächen und Wohnnutzungen

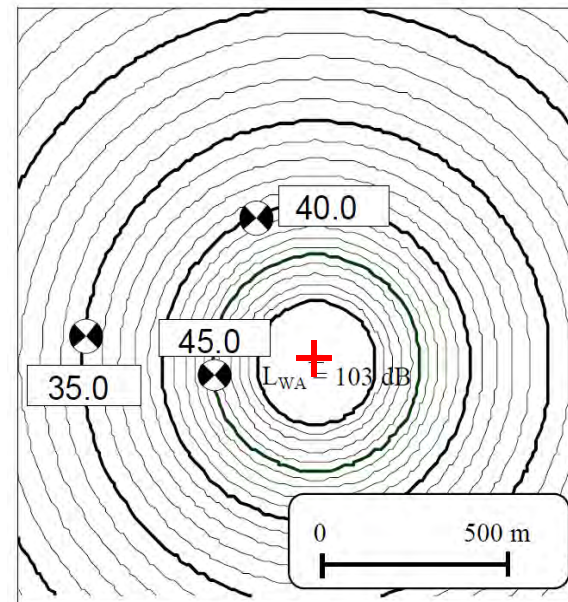
Grenzwerte nach TA Lärm sind einzuhalten, bei geringeren Abständen müssen (und können) die Anlagen ggf. im lärmoptimierten Betrieb laufen

Schallschutz, Grundlage: TA Lärm

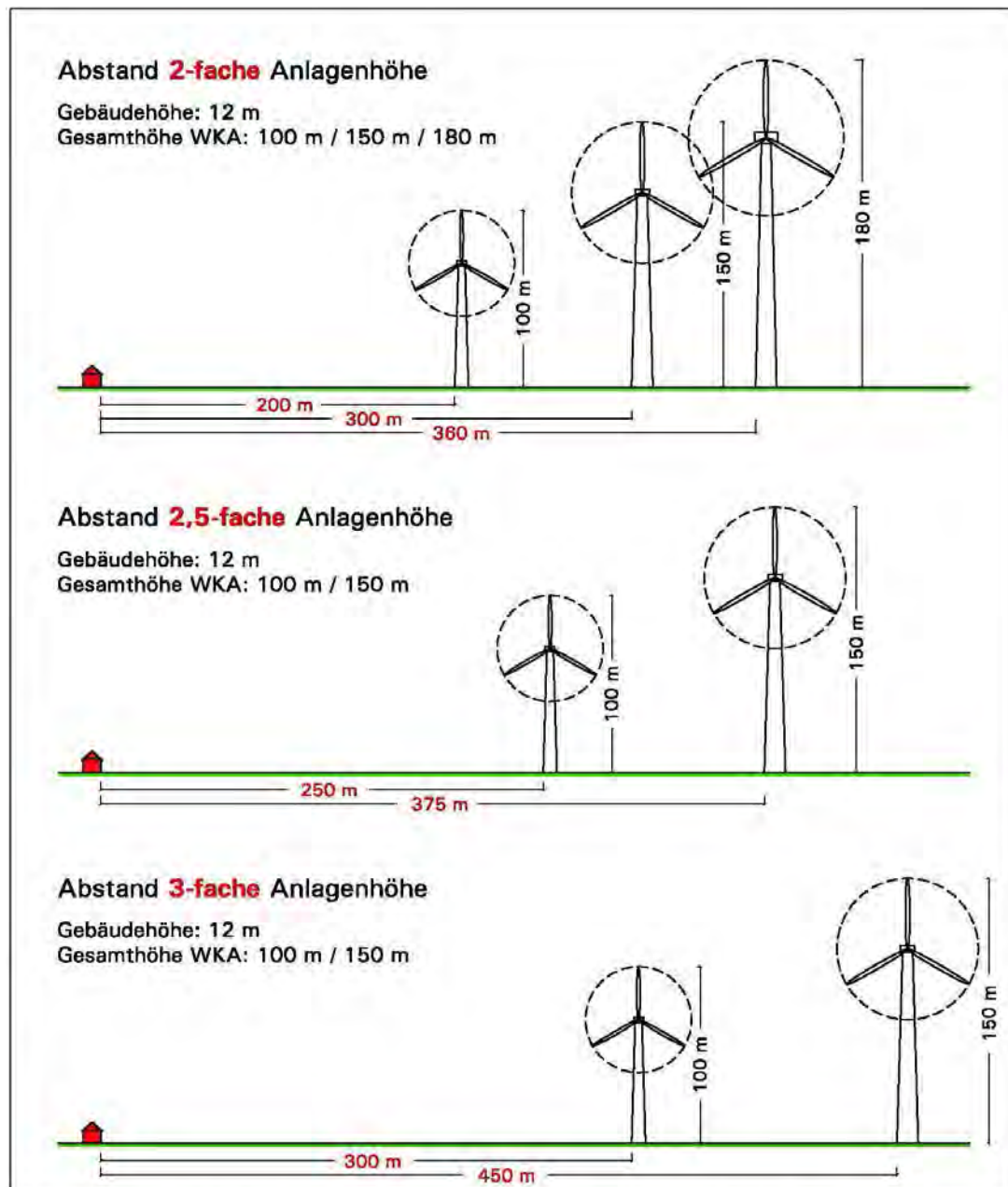
Beispiel: Einwirkungsbereich einer WKA mit einem Geräuschpegel von 103 dB [A]

Außenbereich, Mischgebiet: 45 dB(A) nachts, *ab ca. 280 m Entfernung eingehalten*

Allgemeines Wohngebiet: 40 dB(A) nachts, *ab ca. 410 m eingehalten*



- Wohnnutzung im Außenbereich, vorläufig 300 m Puffer
- Siedlungsgebiete, vorläufig 500 m Puffer



Skizze 1: Optische Bedrängung von Windkraftanlagen - Größenordnungen in der Rechtsprechung

Optisch bedrängende Wirkung
 in Baugenehmigungsverfahren
 = aber nur grobe Anhaltswerte!
 Urteil OVG NRW vom 24.06.2010

*Abstand 2-fach: Überwiegend
 optisch bedrängende Wirkung
 der Wohnnutzung*

*Abstand 2,5-fach: Intensive
 Prüfung des Einzelfalls
 (Ausrichtung Wohnräume, Gärten)*

*Abstand 3-fach/+:
 voraussichtlich keine optisch
 bedrängende Wirkung*



**Konflikt Streubebauung/WEA,
aber Lage, Eigentümer ...?**



Vorsicht: (zu große) pauschale Abstände kritisch



**Beispiel: WKA mit Gesamthöhe 100 m,
Vorbelastung durch Freileitung**



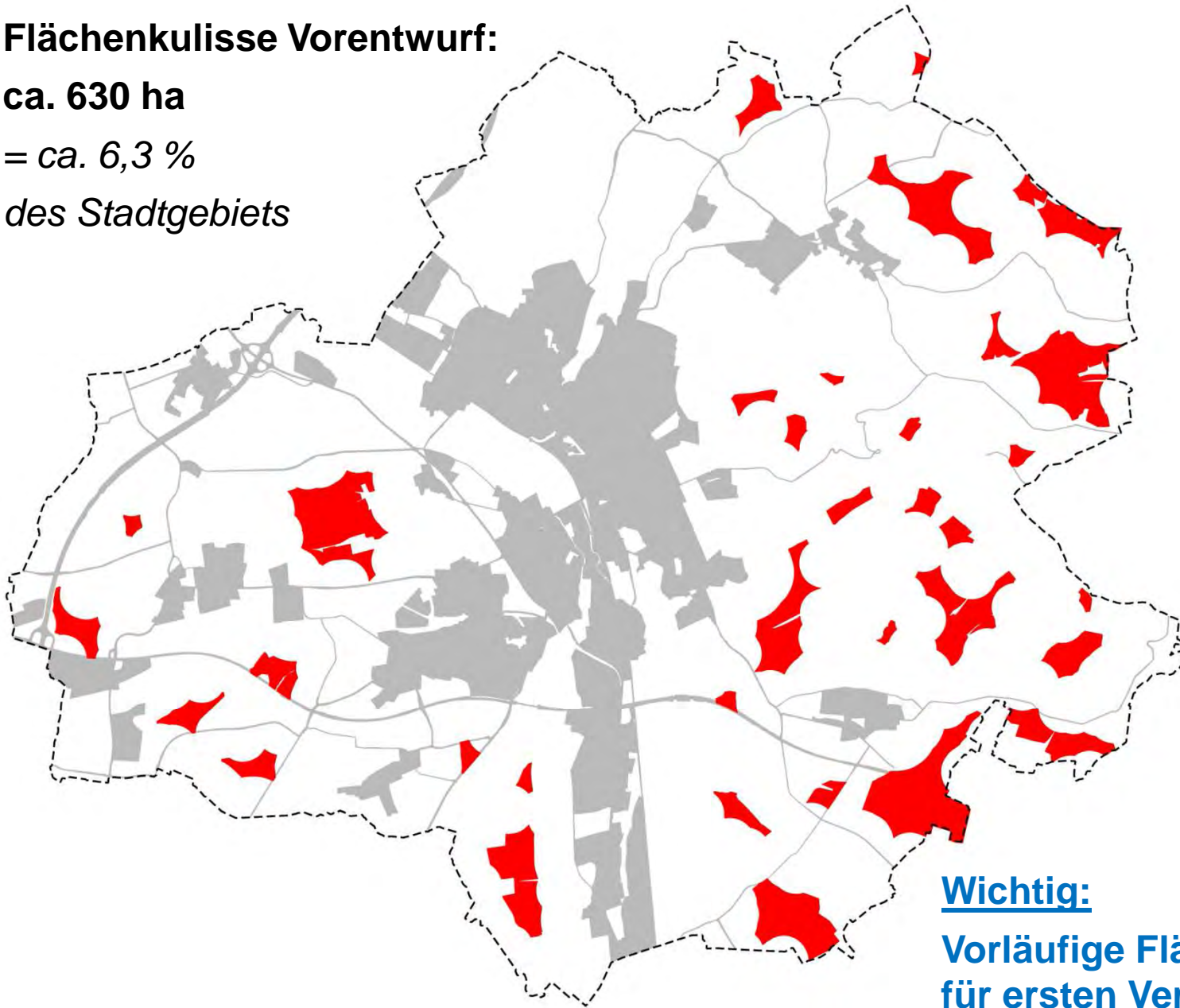
Beispiel: Vorbelastung durch Infrastruktur

Flächenkulisse Vorentwurf:

ca. 630 ha

= ca. 6,3 %

des Stadtgebiets



Wichtig:

**Vorläufige Flächenkulisse
für ersten Verfahrensschritt!**

FNP-Änderungsverfahren - Vorgehensweise:

**Vorentwurf FNP mit Potenzialflächen (ca. 630 ha)
gemäß Potenzialflächenanalyse**

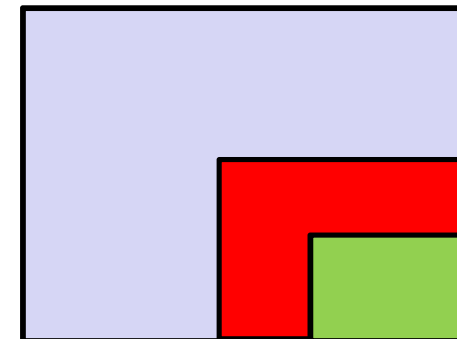
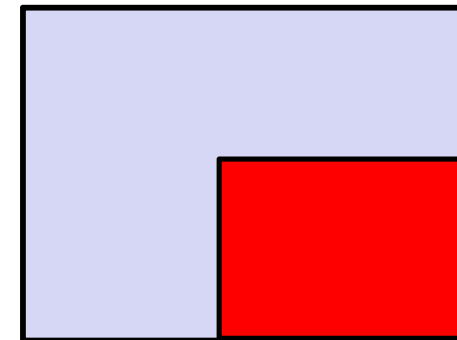
=> Frühzeitige Beteiligung §§ 3(1), 4(1) BauGB

Prüfung + vorläufige Abwägung ...

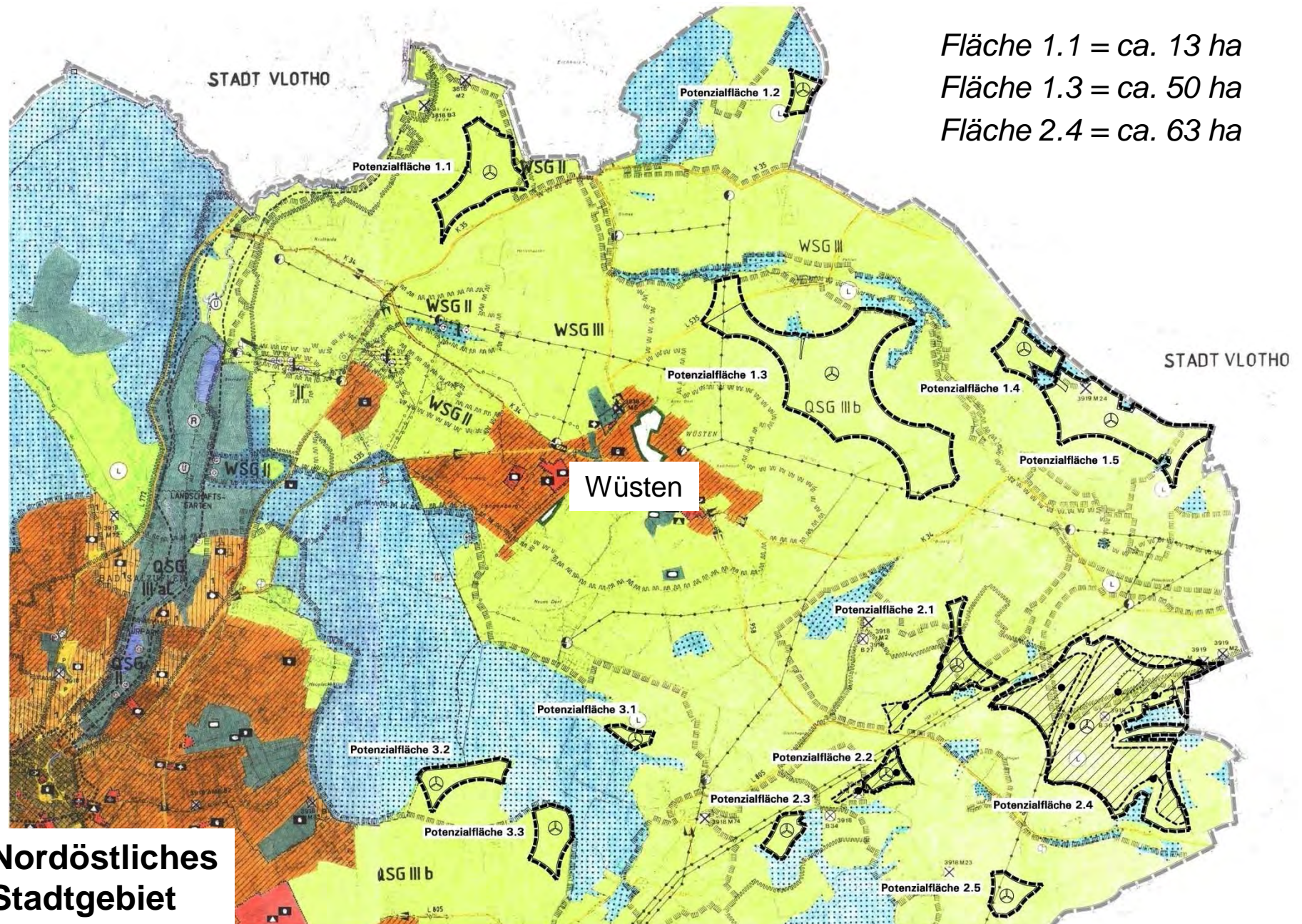
Entwurf FNP mit Auswahl = Konzentrationsflächen

=> Offenlage gemäß §§ 3(2) und 4(2) BauGB

=> danach: Abwägung und Beschluss FNP-Änderung

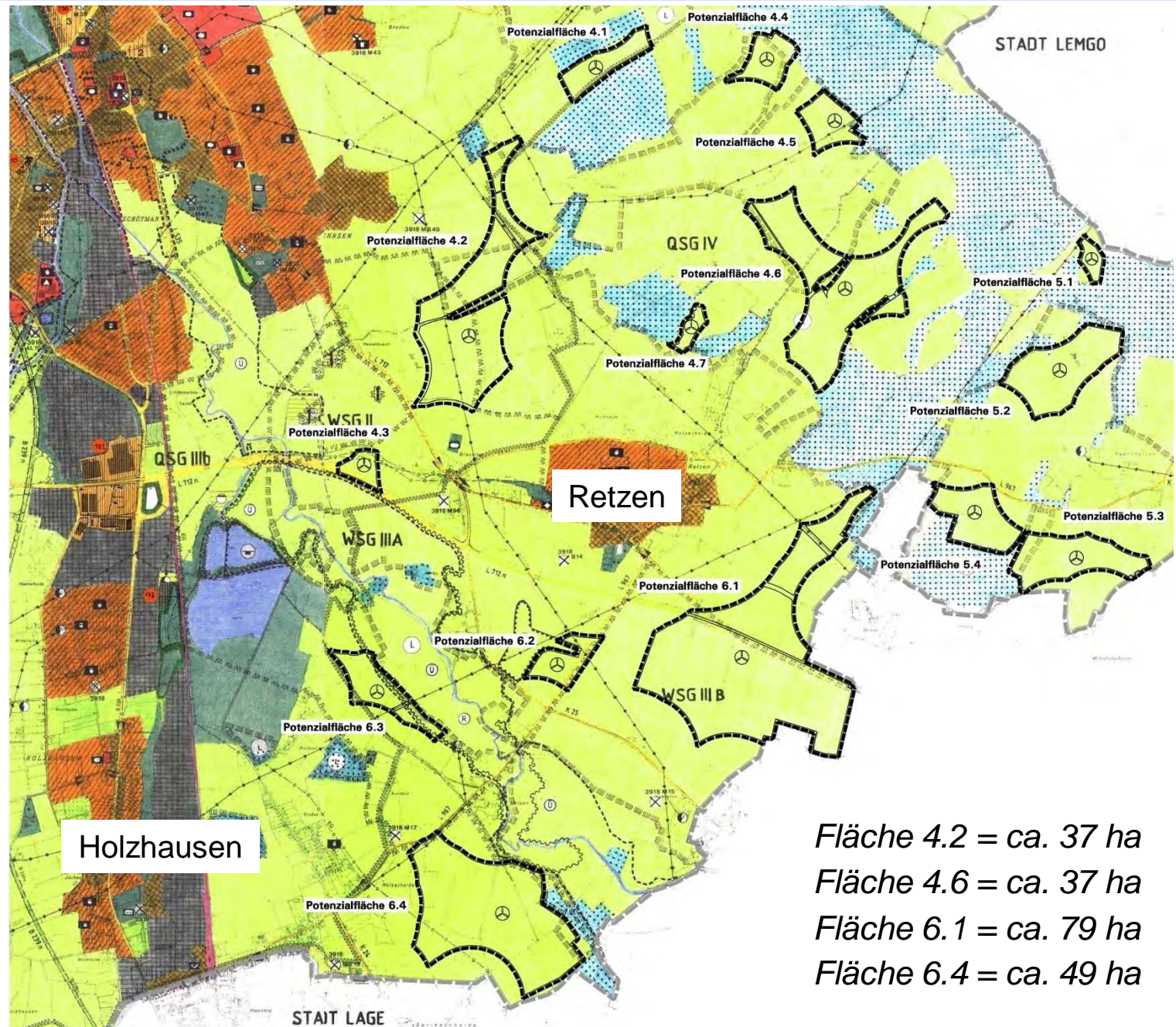


Hinweis: Einzelfallprüfung im Baugenehmigungsverfahren!



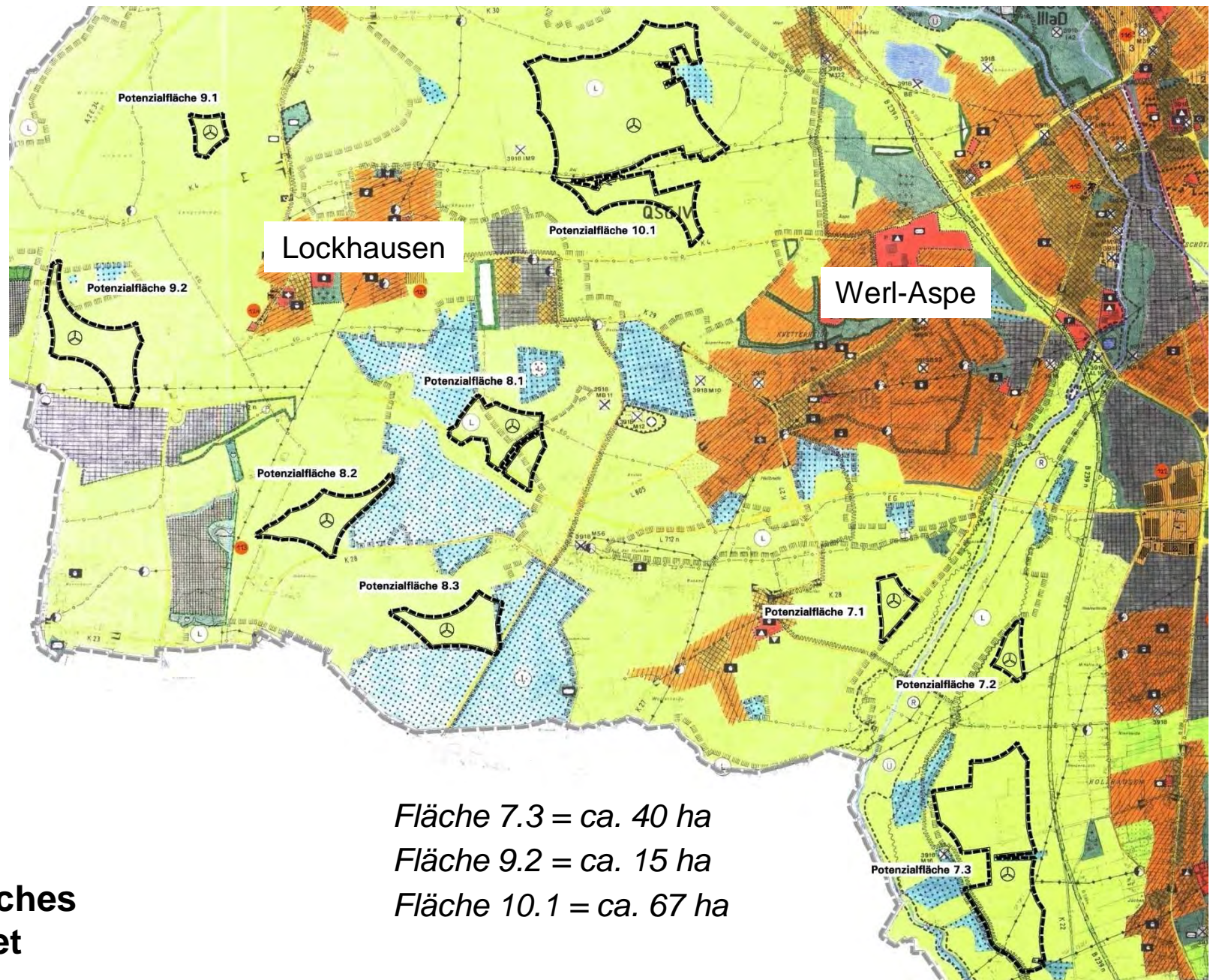
Fläche 1.1 = ca. 13 ha
 Fläche 1.3 = ca. 50 ha
 Fläche 2.4 = ca. 63 ha

**Nordöstliches
 Stadtgebiet**



**Südöstliches
Stadtgebiet**

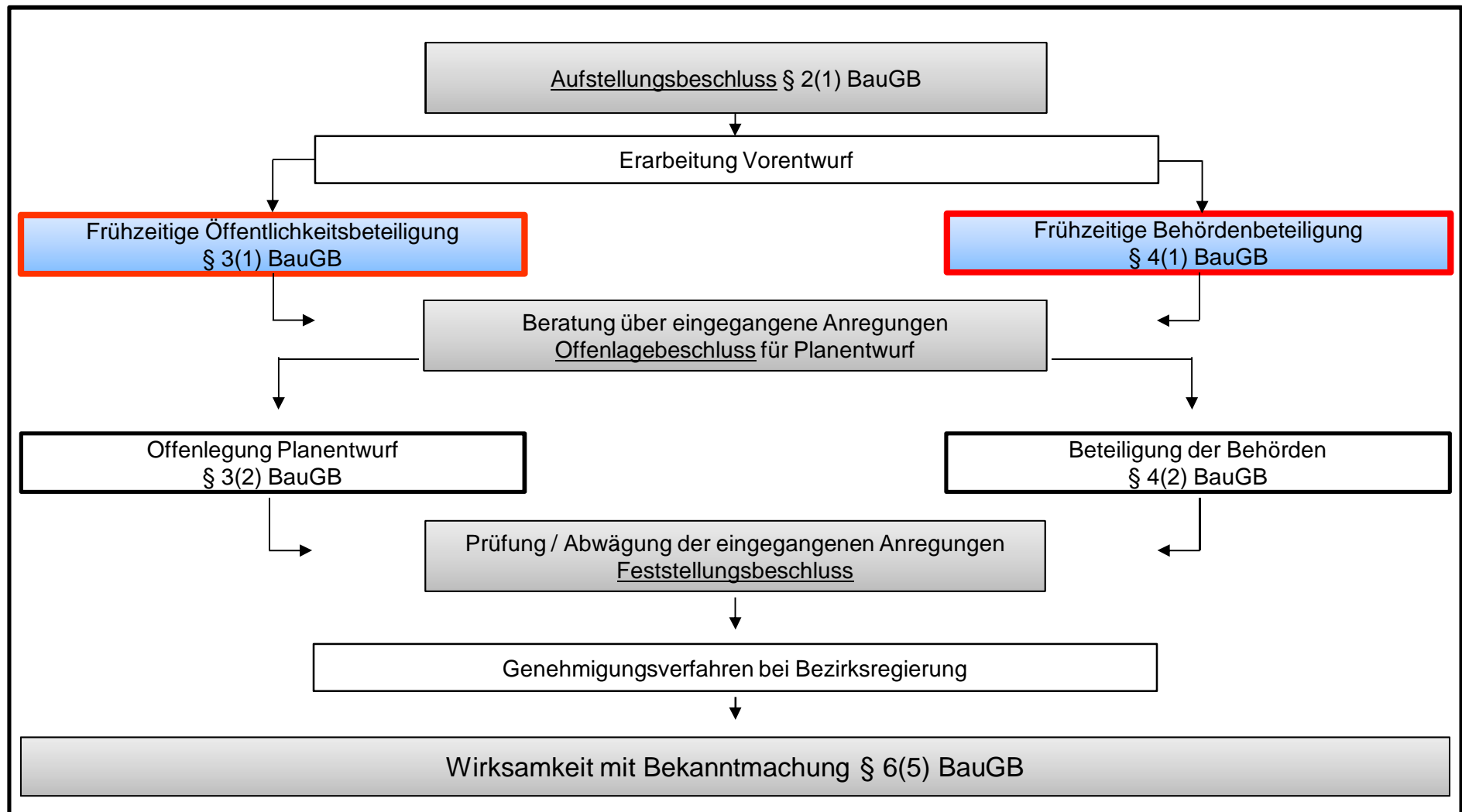
*Fläche 4.2 = ca. 37 ha
 Fläche 4.6 = ca. 37 ha
 Fläche 6.1 = ca. 79 ha
 Fläche 6.4 = ca. 49 ha*



Fläche 7.3 = ca. 40 ha
Fläche 9.2 = ca. 15 ha
Fläche 10.1 = ca. 67 ha

Südwestliches Stadtgebiet

Zeitliche Abfolge des Planverfahrens



*Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!*





Backup

Aktuelle Rechtsprechung

Schlussfolgerungen aus dem Urteil des OVG Münster vom 01.07.2013 zum FNP der Stadt Büren (2 D 46/12.NE) für die Planungspraxis:

- **Abgrenzung „harter“ Tabukriterien:**

- => Kriterien enger gefasst (*i.W. Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, Einzelstandorte, Infrastruktur, Wald, Naturschutzgebiete, Gesetzlich geschützte Biotope, Naturdenkmale*)
grundsätzliche Zurückhaltung ist geboten;
- => Voraussetzung: **auf Dauer tatsächliche und rechtliche Hindernisse;**
- => Ggf. für notwendig gehaltene Abstände sind i.d.R. keine harten Tabukriterien.

- **Abstände zu Siedlungen und Wohnnutzungen im Außenbereich:**

- => **Vorsorgeabstände** aus Gründen des Immissionsschutzes = **weiches Kriterium**
- => Optisch bedrängende Wirkung = Prüfung im **Genehmigungsverfahren**

- **Wohnnutzungen im Außenbereich:**

- => Kritisch: allgemeine Mindestabstände (z.B. 300 m) werden in Frage gestellt.
- => **Verzicht auf Mindestabstände** = erheblicher Aufwand in der Planungspraxis und in OWL irreführend; **außerdem: in der Öffentlichkeit kaum vermittelbar;**
- => u.E. Mindestabstände sinnvoll und geboten.

- **Artenschutz** auf Ebene des FNP **deutlich abgewertet**:
 - => Artenschutzbelange werden auf die Genehmigungsebene verlagert;
 - => ggf. Konzentrationszonen im FNP, die in Genehmigungsverfahren u.U. nicht umgesetzt werden können - Lösbarkeit von Artenschutzkonflikten?
 - => Erste Reaktion der Landesregierung bzw. des LANUV: Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von WEA in NRW

- **Schutzgebiete**:
 - => **Errichtung** von WEA in LSG, WSG oder ÜSG, ggf. sogar in FFH-/Vogelschutzgebieten **nicht grundsätzlich ausgeschlossen**;
 - => Prüfung, ob in *Befreiungsmöglichkeiten hinein geplant werden kann*;
 - => Erhöhter Prüfungsaufwand für Kommunen und Kreise/TÖB.

- **Lineare Trassen/Verkehrswege**:
 - => Trassen der Verkehrswege = hartes Tabukriterium;
 - => Schutzstreifen nur bei gesetzlich definierten Abständen (z.B. anbaufreie Zonen/BAB).
 - => Im Verfahren sollen TÖB/Versorgungsträger klar Stellung beziehen ...

ANLAGE 1 - KRITERIENKATALOG

Die nachstehende Tabelle trifft eine Differenzierung in

„hartes Tabukriterium“: faktische und / oder rechtliche Ausschlussgründe

„weiches Tabukriterium“: Kriterien, die eine Voraussetzungen für die Einstufung als „hartes Tabukriterien“ nicht erfüllen und damit einer Abwägung unterliegen.

Stufe I – Ermittlung von harten Tabuzonen			
Kriterium	Pufferwert	Begründung / rechtliche bzw. planerische Grundlage	Anmerkungen
Siedlung			
Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, Sonderbauflächen Gesundheit/ Erholung, Gemeinbedarfsflächen, Dorfgebiete, Grünflächen, Satzungsgebiete n. § 34 BauGB, Splittersiedlung	–	Aufgrund bestehender Schutzbedürfnisse (Immissionsschutz) und bauordnungsrechtlich erforderlicher Abstandsflächen für die Errichtung einer Windenergieanlage (WEA) nicht geeignete Bereiche.	
Allgemeine Siedlungsgebiete (ASB)	–	Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen [§ 1 (4) BauGB]. Die Ausweisung von Flächen der Windenergie kommt für Allgemeine Siedlungsgebiete (ASB) nicht in Betracht [Ziel 5 GEP TA Nutzung der Windenergie].	
Wohnnutzung im Außenbereich, Satzungsgebiete nach § 35 BauGB	–	Die Flächen zur Wohnnutzung schließen sich aufgrund ihrer tatsächlichen Nutzung als Konzentrationszone aus.	
Gewerbliche Bauflächen, Sonderbauflächen	–	Gewerbliche Bauflächen bzw. Sonderbauflächen schließen sich aufgrund ihrer tatsächlichen Nutzung als Konzentrationszone aus.	

Stufe I – Ermittlung von harten Tabuzonen			
Kriterium	Pufferwert	Begründung / rechtliche bzw. planerische Grundlage	Anmerkungen
Infrastruktur			
Bundesautobahnen	40 m	Ausgeschlossen wird der Straßenkörper inkl. einer anbaufreien Zone von 40 m (Abstand Rotorspitze – Fahrbahnrand) [§ 9 FStrG].	nicht relevant
Bundesstraßen	20 m	Ausgeschlossen wird der Straßenkörper inkl. einer anbaufreien Zone von 20 m (Abstand Rotorspitze – Fahrbahnrand) [§ 9 FStrG].	
Landes- und Kreisstraßen	–	Der Straßenkörper schließt sich aufgrund der Nutzung als Verkehrsfläche aus.	
Bahnstrecken	–	Ausgeschlossen wird der Bahnkörper.	
Freileitungen	–	Ausgeschlossen wird der von der Leitung direkt überspannte Bereich einschließlich der Masten.	
Flughäfen, Flugplätze, Landeplätze, Segelfluggelände	–	Die genehmigten Platzbereiche schließen sich aufgrund ihrer tatsächlichen Nutzung als Konzentrationszone aus.	nicht relevant
Militärische Anlagen	–	Militärische Anlagen und Sicherheitsbereiche werden aufgrund ihrer hoheitlichen Nutzung als Konzentrationszone ausgeschlossen.	nicht relevant
Natur und Landschaft			
Naturschutzgebiete	–	Rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist. Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten (§ 23 BNatSchG).	
gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG sowie § 62 LG	–	Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, werden gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigungen der Biotope führen, sind verboten (§ 30 BNatSchG).	
Naturdenkmale, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 47 LG	–	Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten (§ 28 BNatSchG). Die gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile dürfen nicht beschädigt oder beseitigt werden (§ 47 LG).	

Stufe I – Ermittlung von harten Tabuzonen			
Kriterium	Pufferwert	Begründung / rechtliche bzw. planerische Grundlage	Anmerkungen
Gewässer			
Wasser- bzw. Heilquellenschutzgebiete Schutzzone I	–	In der Verordnungen der WSG sind regelmäßig Bauverbote für die Schutzzone I (Fassungsbereich) festgesetzt. In der Wasserschutzzone I ist die Errichtung von Windenergieanlagen unzulässig [WEE 2011 8.2.2].	
stehende und fließende Gewässer	–	Eine Ausweisung von Konzentrationszonen im Bereich von Oberflächengewässern kommt gemäß Ziel 5 des Gebietsentwicklungsplans für den Regierungsbezirk Detmold - TA Nutzung der Windenergie - nicht in Betracht.	
Gewässer I. Ordnung, stehende Gewässer > 5 ha	50 m	Bauverbot in einem Abstand von 50 m [§ 57 LG ,WEE 2011 8.2.1.6].	
Gewässerrandstreifen	5 m	Gewässerrandstreifen im Außenbereich 5 m [§ 38 Abs. 3 WHG]. Gewässerrandstreifen im Innenbereich 3 m [§ 97 Abs. 6 LWG]. Zur Konzentrationszonensuche ist der Außenbereich mit einem Abstand von 5 m maßgeblich.	

Stufe II a– Weiche Tabukriterien mit besonderer Berücksichtigung von Fachgesetzen			
Kriterium	Pufferwert	Begründung / rechtliche bzw. planerische Grundlage	Anmerkungen
Siedlung			
Vorsorgeabstände zu Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, Sonderbauflächen Gesundheit/ Erholung, Gemeinbedarfsflächen, Dorfgebiete, Satzungsbereiche n. § 34 BauGB	500 m	<u>Technische Anhaltspunkte für Abstände:</u> <u>Lärmimmissionen:</u> Die Richtwerte der TA Lärm (nachts 35 dB(A) für reine Wohngebiete und 40 dB(A) für allgemeine Wohngebiete) sind einzuhalten (WEE 2011, Kap. 5.2.1.1); Abstandserfordernis i.d.R. mindestens 450-500 m. <u>Optische Bedrängungswirkung:</u> Beträgt der Abstand < 2-fache der Gesamthöhe einer WEA, führt die Einzelfallprüfung in Baugenehmigungsverfahren überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage. Beträgt der Abstand das 2- bis 3-fache der Gesamthöhe einer WEA, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls (OVG NRW, Urteil vom 24.06.2010, AZ. 8 A 2764/09).	Darstellung entsprechend der Darstellung der Bauleitpläne.

Stufe II a– Weiche Tabukriterien mit besonderer Berücksichtigung von Fachgesetzen			
Kriterium	Pufferwert	Begründung / rechtliche bzw. planerische Grundlage	Anmerkungen
Infrastruktur			
Bauschutzbereiche Luftverkehr	–	In der weiteren Umgebung eines Flughafens ist die Zustimmung der Luftfahrtbehörden erforderlich (§ 12 ff. LuftVG und WEE 2011, Kap. 8.2.5).	nicht relevant
Modellflugplätze	–	Bestehende Betriebsgenehmigung, Ausschluss aufgrund tatsächlicher Nutzung.	nicht relevant
Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen, Bodenschätze (Darstellungen im FNP)	–	Eine Ausweisung von Windkonzentrationszonen ist nur zulässig, wenn auf den ausgewiesenen Flächen die Windenergie langfristig und nachhaltig betrieben werden kann. Wenn die Fläche gleichzeitig im Regionalplan und im Flächennutzungsplan als Abgrabungsfläche dargestellt ist, widerspricht dieses zunächst einer Windkraftnutzung, weil eine Abgrabung der Fläche neben Windenergieanlagen „den Boden unter dem Fundament“ entzieht. Des Weiteren sind Windenergieanlagen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Zu den öffentlichen Belangen gehört gem. § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB die Darstellung des Flächennutzungsplanes, die der geplanten Nutzung nicht widersprechen darf. Die Darstellung einer Fläche als Abgrabungsfläche widerspricht zunächst der Nutzung der Fläche durch eine Windenergieanlage.	
Natur und Landschaft			
Wald	–	Eine Ausweisung von Konzentrationszonen in Waldbereichen kommt gemäß Ziel 5 des Gebietsentwicklungsplans für den Regierungsbezirk Detmold - TA Nutzung der Windenergie - nicht in Betracht. „...Waldgebiete dürfen nur für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebten Nutzungen nicht außerhalb des Waldes realisierbar sind und der Eingriff in den Wald auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird...“ (LEP NRW, Ziel B.III.3.2). Aufgrund der zu erwartenden Anpassung des Regionalplans an die Ziele des Landesentwicklungsplans Einstufung als weiches Tabukriterium.	
FFH- und Vogelschutzgebiete	–	Projekte, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes in seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können sind unzulässig [§ 34 Abs. 2 BNatSchG]. Prüfung, ob Schutzzweck der Windenergienutzung entgegensteht. Vorsorglich als weiches Kriterium tabu.	
Bereiche zum Schutz der Natur (BSN)	–	Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen [§ 1 (4) BauGB]. Die Ausweisung von Flächen der Windenergie kommt nicht in Betracht für Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) [Ziel 5 GEP TA Nutzung der Windenergie].	

Stufe II a– Weiche Tabukriterien mit besonderer Berücksichtigung von Fachgesetzen			
Kriterium	Pufferwert	Begründung / rechtliche bzw. planerische Grundlage	Anmerkungen
Landschaftsschutzgebiete mit besonderen Festsetzungen	–	Landschaftsschutzgebiete mit besonderen Festsetzungen sind nach der untere Landschaftsbehörde hochwertige Bestandteile von Natur und Landschaft und entsprechen in ihrer Schutzwürdigkeit den NSG. Im Rahmen der Potenzialstudie wurde mit den zuständigen Landschaftsbehörden erörtert, ob eine Befreiung / oder eine Unbedenklichkeitserklärung in Aussicht gestellt werden kann. Für die Landschaftsschutzgebiete mit besonderen Festsetzungen ist dies nicht der Fall. Die Flächen werden daher als weiches Kriterium ausgeschlossen.	
Gewässer			
Wasser- bzw. Heilquellenschutzgebiete Schutzzone II	–	Aus Vorsorgegründen erfolgt keine Errichtung von Windenergieanlagen im Bereich der Schutzzone II. Nach einer Einzelfallprüfung ist die Errichtung ggf. möglich (§§ 51 (2), 53 (4) WHG; §§ 14, 16 LWG und WEE 2011, Kap. 8.2.2).	

Stufe II b – Sonstige weiche Tabukriterien			
Kriterium	Pufferwert	Begründung / rechtliche bzw. planerische Grundlage	Anmerkungen
Siedlung			
Vorsorgeabstände zu Wohnnutzung im Außenbereich, Splittersiedlung, Satzungsbereiche nach § 35 BauGB	300 m	<u>Technische Anhaltspunkte für Abstände:</u> <u>Lärmimmissionen:</u> Die Richtwerte der TA Lärm (nachts 45 dB(A) für Mischgebiete = Wohnnutzungen im Außenbereich) sind einzuhalten [WEE 2011, Kap. 3.2.4.3, 5.2.1.1]; Abstandserfordernis i.d.R. mindestens 250-300 m. Die optisch bedrängende Wirkung einer Windenergieanlage kann im Rahmen der vorliegenden FNP-Änderung für den Außenbereich nicht pauschal berücksichtigt werden. Vielmehr ist im Einzelfall die Ausrichtung schutzbedürftiger Wohnräume/Wohngärten zur geplanten Windenergieanlage zu prüfen. Darüber hinaus ist das Umfeld des Wohnhauses auf sichtverschattende Elemente (Gehölze, Wirtschaftsgebäude etc.) zu untersuchen. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist unter Berücksichtigung des Urteils des OVG NRW vom 24.06.2010 eine mögliche optisch bedrängende Wirkung der Anlage zu prüfen.	Prüfung Abstände im Rahmen der Abwägung / Szenarien / planerische Empfehlung auf 300 m
Städtebau allgemein	–	Konfliktprüfung ob städtebauliche Entwicklungsabsichten (Wohnbauflächen-, Gewerbeflächenentwicklung etc.) einer Windenergienutzung entgegenstehen.	

Stufe II b – Sonstige weiche Tabukriterien			
Kriterium	Pufferwert	Begründung / rechtliche bzw. planerische Grundlage	Anmerkungen
Infrastruktur			
Bereiche zur Sicherung u. den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)	–	Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen [§ 1 (4) BauGB]. Es ist möglich BSAB im Rahmen einer Nachnutzung von Aufschüttungen u. Ablagerungen für die Windenergie zu nutzen, sofern dem nicht andere Freiraumfunktionen entgegenstehen [WEE 2011 3.2.4.2].	
Natur und Landschaft			
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	–	Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB festgesetzte Bereiche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, soweit solche Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können (z.B. Kompensationsmaßnahmen). In einem Bebauungsplan werden die Maßnahmen näher bestimmen.	
Sonstige Belange			
Mindestflächengröße, Flächengeometrie	–	Die Berücksichtigung von Flächengeometrie und räumlichen Zusammenhang dient dem Ausschluss offensichtlich ungeeigneter Potenzialstandorte im Stadtgebiet. Berücksichtigt wird die grundsätzliche technische Realisierbarkeit von WEA an dem jeweiligen Standort. Die Mindestflächengröße für die Aufstellung von WEA ergibt sich aus der durch die Rotorblätter einer WEA überstrichene Grundfläche. Für die Referenzanlage (2-3 MW) beträgt die Mindestflächengröße etwa 0,8 ha. Die Rotorblätter dürfen nicht über die Konzentrationszone hinausragen, Mindestbreite der Konzentrationszone = 100 m.	

Stufe III – Ergänzende umweltfachliche Kriterien im weiteren Planverfahren			
Kriterium	Pufferwert	Begründung / rechtliche bzw. planerische Grundlage	Anmerkungen
Natur und Landschaft			
Artenschutz	–	<p>Gemäß § 44 BNatSchG muss bei Durchführung von Planungs- und Zulassungsverfahren sichergestellt werden, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht erfüllt werden. Können Verbotstatbestände nicht ausgeschlossen werden ist die Errichtung von WEA unzulässig. Ausnahmen können gemäß § 45 BNatSchG nur zugelassen werden, wenn der Eingriff aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.</p> <p>Eine Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung ist insofern nur dann zielführend, wenn eine Zulassungsfähigkeit der WEA im nachgelagerten Genehmigungsverfahren unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten möglich erscheint. Absehbare artenschutzrechtliche Konflikte werden aufgezeigt.</p> <p>Eine abschließende artenschutzrechtliche Prüfung kann jedoch erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgen. Aus Vorsorgegründen finden die Abstandsempfehlungen der LAG-VSW Berücksichtigung.</p>	
Landschaftsschutzgebiete	–	<p>Das regelmäßige Bauverbot in LSGs (verankert in den Verordnungen bzw. Landschaftsplänen) gilt grundsätzlich auch für Windenergieanlagen, es sei denn, es sind innerhalb von Flächen für die Windenergienutzung entsprechende Ausnahmetatbestände in die Landschaftsschutzverordnung aufgenommen bzw. im Landschaftsplan festgesetzt worden. Eine Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung oder die Errichtung von Einzelanlagen in LSGs kommt insbesondere in Teilbereichen großräumiger LSGs mit einer im Einzelfall weniger hochwertigen Funktion für den Naturschutz und die Landschaftspflege sowie die landschaftsorientierte Erholung in Betracht, soweit die Vereinbarkeit mit der Schutzfunktion des LSGs insgesamt gegeben ist (...) [WEE 2011 5.2.3.2, 8.1.4].</p>	Überprüfung zur Offenlage.
Landschaftsbild	–	<p>Kritische Prüfung von Teilflächen hinsichtlich markanter landschaftsprägender oder kulturhistorisch bedeutsamer Strukturen mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild (vgl. auch Gebietsentwicklungsplans für den Regierungsbezirk Detmold - TA Nutzung der Windenergie -, Ziel 6).</p>	Überprüfung zur Offenlage.
Gewässer			
Überschwemmungsgebiete § 78 Abs. 1 WHG, vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete § 78 Abs. 6 WHG	–	<p>Planung und Errichtung von Windenergieanlagen nur als Ausnahmeentscheidung zulässig (§ 78 WHG und WEE 2011, Kap. 8.2.2).</p>	

Unberücksichtigte Kriterien

Die Prüfung der nachfolgenden Kriterien kann nur im Einzelfall im Rahmen der Behördenbeteiligung zur FNP-Änderung bzw. im nachfolgenden Genehmigungsverfahren erfolgen. Ein Ausschluss im Rahmen der Potenzialstudie erfolgt nicht.

Kriterium	Pufferwert	Begründung	Anmerkungen
Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)	–	Wenn ausreichend große Flächen für die Unterbringung insbesondere von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben entsprechend der Planzeichendefinition 1.c) der Anlage 3 zu § 35 (1) LPIG DVO verbleiben und der Betrieb der Windenergieanlagen die Nutzung des GIB nicht einschränkt [WEE 2011 3.2.4.2].	
Bundesautobahnen, Abstände zu den Trassen	40 – 100 m	Gemäß §9(2) FStrG bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde, wenn bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.	
Bundesstraßen, Abstände zu den Trassen	20 – 40 m	Zustimmungspflicht bei Abständen zw. 20 und 40 m (gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn) Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde erforderlich [§ 9 FStrG].	
Landes- und Kreisstraßen, Abstände zu den Trassen	40 m	Zustimmungspflicht bei Abständen bis zu 40 m (Abstand Rotor spitze – Fahrbahnrand) [§ 25 StrWG NRW].	
Sendeanlagen	–	Erforderlicher Abstand: Höhe der höheren Anlage (bei Windenergieanlagen einschließlich Rotorradius) (vgl. WEE 2011, Kap. 8.1.3).	
militärische Radaranlagen, Sicherheitsbereiche	–	Abstimmung mit Wehrbereichsverwaltung notwendig (WEE 2011, Kap. 8.2.7).	
Richtfunktrassen inkl. Schutzstreifen	–	Kein Teil der Windenergieanlage darf die (vorhandene) Richtfunkstrecke unterbrechen. [WEE 2011, Kap. 5.2.2.3].	
Bahnstrecken, Abstände zu den Strecken		Abstimmung mit Eisenbahn-Bundesamt im Rahmen des Beteiligungsverfahrens. Empfehlung der Behörde: 2-facher Rotordurchmessers Abstand zwischen Bahnanlage und Windenergieanlage	
Freileitungen, Abstände zu den Leitungen		Bei ungünstiger Stellung des Rotors darf die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen (WEE 2011, Kap. 8.1.2). Ohne Schwingungsschutzmaßnahmen: mindestens 3-facher Rotordurchmesser; mit Schwingungsschutzmaßnahmen: mindestens einfacher Rotordurchmesser. Abstimmung mit Netzbetreiber erforderlich. Hinweise auf Vorkommen erfolgen in den Steckbriefen der städtebaulichen Begründung.	
Boden und Baudenkmale	–	Schutz der Umgebung, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird. Erlaubnispflichtig gemäß § 9 DSchG. Hinweise auf Vorkommen erfolgen in den Steckbriefen der städtebaulichen Begründung.	

Unberücksichtigte Kriterien

Die Prüfung der nachfolgenden Kriterien kann nur im Einzelfall im Rahmen der Behördenbeteiligung zur FNP-Änderung bzw. im nachfolgenden Genehmigungsverfahren erfolgen. Ein Ausschluss im Rahmen der Potenzialstudie erfolgt nicht.

Kriterium	Pufferwert	Begründung	Anmerkungen
Wasser- bzw. Heilquellenschutzgebiete Schutzzone IIIA	–	In der Schutzzone III A kommt die Errichtung von WEA nach einer Einzelfallprüfung in Betracht [§§ 51 (2), 53 (4) WHG, §§ 14, 16 LWG, WEE 2011 8.2.2].	
Windhöflichkeit	–	Die im Planungsraum ermittelten Windgeschwindigkeiten erlauben im gesamten Stadtgebiet i.d.R. einen wirtschaftlichen Betrieb von WEA (Wirtschaftlichkeitsschwelle aktueller WEA: ca. 5,5 bis 6,0 m/s).	